



Stellungnahme von eBay zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet

I. Einführung

eBay begrüßt es, im aktuellen Gesetzgebungsverfahren eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir unterstützen die Ziele des Gesetzesentwurfes aus Überzeugung: Verkäufer, die sich durch rechtswidrige Handlungen Vorteile verschaffen, stehen im Widerspruch zu den Geschäftsinteressen von eBay. Der eBay-Marktplatz gründete sich von Anfang an auf dem Prinzip des „Fair Play“ und der Schaffung gleicher Chancen für alle. Daher geht eBay entschieden gegen Händler vor, die bei ihren Geschäften auf dem eBay-Marktplatz ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Bereits heute kooperieren wir eng mit den zuständigen Behörden und reagieren auf Hinweise zu Steuerbetrügern. Ziel einer jedweden Regelung sollte es sein, Umsatzsteuerbetrüger effizient entdecken zu können, um Online-Marktplätzen den gezielten Ausschluss dieser Händler zu ermöglichen.

II. Bewertung der einzelnen Regelungen

1. Haftung der Marktplätze

Das in § 22f UStG-neu vorgesehene System einer „Bescheinigung“ in Papierform, die vom zuständigen Finanzamt ausgestellt wird, ist mit großem administrativen Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass alle Händler eine Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 S. 2 UStG-neu rechtzeitig zum vorgesehenen Haftungsbeginn der Online-Marktplätze erhalten werden. Dies gilt insbesondere für Händler, die nur gelegentlich Waren nach Deutschland versenden (s. dazu sogleich). In einem solchen Fall bleibt dem Marktplatz nichts anderes übrig, als den fraglichen Händler vom Handel auszuschließen. Dies gilt selbst dann, wenn es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass dieser seine Steuern in der Vergangenheit nicht entrichtet hat. Dennoch muss der Betreiber des Marktplatzes den fraglichen Händler aufgrund des bloßen Fehlens der formalen Bescheinigung ausschließen, will er nicht das Risiko einer Haftung eingehen.

Darüber hinaus ist der Fokus auf die „Bescheinigung“ fehleranfällig. Zwar sieht der Entwurf vor, dass Online-Marktplätze von der Haftung befreit sind, wenn sie eine Bescheinigung ordnungsgemäß überprüft haben (und somit nach den Pflichten eines „ordentlichen Kaufmannes“ nicht von einem Betrug wissen konnten). Sofern eine aufwändige Fälschung vorgelegt wird, ist eine mutwillige Täuschung des Online-Marktplatzes nicht auszuschließen, und das eigentliche Problem des Umsatzsteuerbetrugs bliebe ungelöst. Das für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene elektronische System, welches dem Online-Marktplatz den Abgleich der vom Händler digital zur Verfügung gestellten Informationen mit den beim Bundeszentralamt für Steuern vorliegenden Daten ermöglicht, ist daher essentiell. Nur auf diese Weise ist eine praktikable Abfrage möglich. Die Bescheinigung in Papierform kann dies nicht leisten.

Als Begleitmaßnahme zum elektronischen System ist zudem ein Modell des Austausches zwischen Behörden und Online-Marktplätzen (ähnlich dem britischen) überlegenswert, um nachhaltig gegen Umsatzsteuerbetrug vorzugehen (s. unten: „Alternative Lösungsansätze“).

2. Anwendungsbereich

Die Definition von Marktplätzen in § 25e Abs. 5 UStG-neu ist denkbar weit und führt kaum zu Rechtssicherheit. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, auf die Europäische Regelung zurückzugreifen, die umgesetzt werden muss und ab 2021 für die hier ins Auge gefassten Fallgestaltungen ohnehin Anwendung findet. Zwar werden in der Gesetzesbegründung bestimmte Dienste ausgenommen. Wie regen indes dringend an, diese Einschränkung in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

Bedenklich erscheint zudem die Ausweitung auf Händler, für welche überhaupt keine Steuerverpflichtung besteht. Dies gilt etwa für die Direktversender (insbesondere aus dem EU-Ausland), die zwar Waren nach Deutschland verschicken, aber mit ihrem Gesamtumsatz unter einem bestimmten Grenzwert bleiben. Dennoch müsste ein solcher Händler aus dem EU-Ausland bereits bei einem einmaligen Versand nach Deutschland einen unverhältnismäßigen Aufwand erfüllen, womit das Geschäft für ihn deutlich an Attraktivität einbüßt bzw. für den Käufer hohe Zusatzkosten bedeutet.

Für Unsicherheit sorgt außerdem, dass der Gesetzentwurf keine Leitlinien vorgibt, ab wann davon auszugehen sei, dass ein Verbraucher gewerblich handelt. Damit müssten die Marktplätze sich an der Rechtsprechung orientieren, wobei hier die instanzgerichtlichen Einzelfallentscheidungen zum Teil sehr unterschiedlich ausfallen. Damit entsteht eine extreme Rechtsunsicherheit zulasten der Marktplätze, aber vor allem zu Lasten der Verbraucher, die lediglich gelegentlich Waren im Internet verkaufen. Um einer etwaigen Haftung zu entgehen, werden Marktplätze einen sehr niedrigen Schwellenwert anlegen – zumal sie ja nur einen Teil des Handels (nämlich den über ihren Marktplatz), nicht jedoch den Anteil über andere Marktplätze oder Portale, der das gewerbsmäßige Handeln begründen könnte, kennen. Damit wird die Möglichkeit für Verbraucher, Marktplätze zu nutzen, die einen Schwerpunkt (auch) auf den Bereich C2C legen, erheblich eingeschränkt.

Wir regen daher dringend an, dass für die Zwecke dieses Gesetzes ein Schwellenwert eingeführt wird, wonach Marktplätze bemessen können, ab wann gemäß §25e Abs. 3 UStG-neu „nach Art, Menge oder Höhe der erzielten Umsätze davon auszugehen ist, dass der Betreiber Kenntnis [...] hätte haben müsste, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmers erbracht werden“. Ein Schwellenwert basierend auf Höhe des Umsatzes und Anzahl der verkauften Waren ist hier am besten geeignet.

3. Vorgesehenes Verfahren

eBay begrüßt den Versuch, in § 22f S. 6 UStG-neu ein einheitliches Modell zu schaffen, das es Marktplätzen ermöglicht, zentral abzufragen, ob eine Bescheinigung i.S.d. § 22f Abs. 1 S. 2 UStG-neu vorliegt. Hier ist der Vorschlag mit der Intention der Regelung im Vereinten Königreich vergleichbar. Leider wird dieses Verfahren durch §27 Abs. 25 UStG-Neu wieder zurückgenommen, da sich das Bundesministerium der Finanzen vorbehält, dieses Verfahren erst zu einem späteren – derzeit noch völlig unbestimmten – Zeitraum einzuführen. Dies führt zu der wenig wünschenswerten Situation, dass Marktplätze zunächst ein System basierend auf der Papierform der Bescheinigung einführen müssen, um dann zu einem späteren Zeitpunkt auf ein elektronisches System umzustellen und schließlich ab dem Jahre 2021 – jedenfalls für bestimmte Händler – die Umsatzsteuer selbst einzuziehen und an die Mitgliedstaaten auszukehren.

Sollten die Marktplätze die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen allerdings nicht rechtzeitig umsetzen können, so werden – wie oben schon ausgeführt – die Leittragenden die Händler sein, die wegen des Haftungsrisikos vom Handel ausgeschlossen werden.

III. Alternative Lösungsansätze

eBay befürwortet die Bemühungen, einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zu schaffen, die in der Modernisierung des grenzüberschreitenden Handels am 5. Dezember 2017 ihren Abschluss gefunden haben und am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden. eBay hat die Erarbeitung der Regelungen, die das europäische Mehrwertsteuersystem betreffen, eng begleitet. Da eBay in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten tätig ist, hat eBay ein starkes Interesse an einer einheitlichen europäischen Regelung.

Dennoch hat das Vereinigte Königreich eine eigenständige nationale Lösung implementiert. Die dort getroffenen Regelungen sind auch für Deutschland vielversprechend: So gibt es im Vereinigten Königreich schon jetzt Verpflichtungen für Marktplätze, mitzuhelfen, Steuerbetrug zu unterbinden. Diese Verpflichtungen wurden in enger Absprache der zuständigen Behörde (HMRC) gemeinsam mit der Industrie über eine Zeitspanne von mehr als zwei Jahren erarbeitet und haben sich als praxistauglich erwiesen.

Im „britischen Modell“ sind klare Plichten für die Online-Marktplatzbetreiber definiert. Kernstück ist die Überprüfung der online vom Händler angegebenen USt-ID (VAT registration number, VRN). Der Händler gibt die VRN gegenüber dem Online-Marktplatz an. Der Online-Marktplatz gleicht dann die vom Händler bereitgestellte Nummer mit dem VIES (VAT Information Exchange System) der Europäischen Kommission ab. Bei Ungültigkeit der angegebenen Nummer müssen die Online-Marktplätze den Händler innerhalb einer Frist entweder zur Registrierung bewegen oder ihn vom Handel auf dem Marktplatz ausschließen. Für Händler auf deutschen Marktplätzen, die eine USt-ID haben, würde dies ebenfalls funktionieren, nicht jedoch für solche die lediglich eine Steuernummer haben (zu dieser Lücke sogleich).

Darüber hinaus haben sich Online-Marktplätze im Vereinigten Königreich dazu verpflichtet, der britischen Steuerbehörde Daten (auch Umsätze) über die aktiven Händler zu übermitteln. Dies geschieht sowohl freiwillig aufgrund einer Selbstverpflichtungserklärung als auch zusätzlich auf konkrete Anfrage. Somit überprüft nicht nur der Online-Marktplatz den Händler, sondern auch die Behörde stellt sicher, dass der Online-Marktplatz nicht durch einen gefälschten VRN-Nachweis getäuscht wurde.

Damit ließe sich die Lücke in Deutschland schließen: Die Händler veröffentlichen USt-ID bzw. die Steuernummer auf dem Online-Marktplatz. Die zuständigen Behörden können dann überprüfen, ob die Steuernummer authentisch ist und ob die Umsatzsteuer (korrespondierend mit den auf dem Marktplatz entrichten und übermittelten Umsätzen) entrichtet wurde. Die zuständigen Finanzämter können von den Online-Marktplätzen die gewünschten Daten abfragen.

Kontakt:

Dr. Nikolaus Lindner
Director Government Relations DE & EEC
nlindner@ebay.de
eBay Group Services GmbH
Albert-Einstein-Ring 1
14532 Kleinmachnow